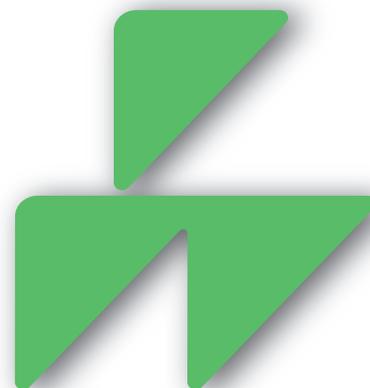


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 2/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

## INHALT

<b>Dezentrale öffentliche Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energieträgern</b> – von RAin Dr. Sabrina Desens, Leipzig –	37
<b>Die Einrede aus §57 Abs.5 Satz2 EEG 2017 – Eine Stärkung der Clearingstelle EEG I KWKG?</b> – von RA Christoph Lamy, Berlin –	43

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Kein individuelles Netzentgelt zwischen zwei unselbständigen Betriebsteilen eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens . . . . . 50

##### Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

- OLG Düsseldorf: Plausibilität des Effizienzvergleichsmodells zwischen Gasverteilernetzbetreibern; regionales Lohnniveau kein Vergleichsparameter im Effizienzvergleich . . . . . 52
- BGH: Erlösbergrenzen im Gasverteilernetz: Vereinbarkeit der GasNEV mit dem EnWG, Tagesneuwerte, Eigenkapitalverzinsung bei Grundstücken, keine nachträgliche Anpassung des Effizienzwertes im vereinfachten Verfahren . . . . . 52
- BGH: Erlösbergrenzen im Gasverteilernetz: pauschale Kürzung des Umlaufvermögens; Verzinsung des negativen Eigenkapitals; Rückstellung witterungsbedingter Mehrerlöse . . . . . 52

##### Verwaltungsrecht

- OVG Nordrhein-Westfalen: Keine Ansprüche des Mieters oder Pächters auf Anschluss an die Wasserversorgung; Grundstückseigentümer als satzungsmäßiger Adressat des Anschluss- und Benutzungsrechts . . . . . 52

### Steuerrecht

#### Rechtsprechung

##### Stromsteuer

- BFH: Keine nachträgliche Änderung der Stromsteuerfestsetzung bei Versäumung der Antragsfrist . . . . . 54

##### Körperschaftsteuer

- FG Berlin-Brandenburg: Verpachteter Dauerverlustbetrieb als Betrieb gewerblicher Art . . . . . 56

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- **Abwassergebühren:** Absetzung von Wassermengen nach Wasserrohrbruch bei Bemessung der Abwassergebühr . . . . . 58
- **Straßenausbaubeiträge:** Pflicht zum Erlass oder Aufrechterhaltung einer Straßenausbaubeitragssatzung nach rechtsaufsichtlicher Beanstandung . . . . . 59
- **Straßenreinigungsgebühren:** Fläche für Bepflanzungen als rechtliches Zugangshindernis . . . . . 60
- **Kurbeiträge:** Jahreskurbeitragspflicht von Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts . . . . . 61

### Arbeitsrecht

- Beginn der Ausschlussfrist für Ansprüche auf Entschädigung wegen Diskriminierung eines Bewerbers . . . . . 62

### Buchbesprechungen

62

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Seminare

Terminkalender 2018  
auf der Rückseite

## **OVG Schleswig: Gleichstellung gilt auch in Aufsichtsräten kommunaler Gesellschaften**

Das OVG Schleswig hat mit Urteil vom 06.12.2017 (3 LB 11/17) entschieden, dass das landesrechtliche Gleichstellungsgebot auch von einer Gemeinde- bzw. Stadtvertretung zu beachten ist, wenn sie Vertreter in Gremien privatrechtlich organisierter Gesellschaften entsendet.

Streitgegenstand war eine ausgesprochene Beanstandung des Bürgermeisters gegenüber dem Stadtverordnetenkollegium. Dieses hatte beschlossen, vier Männer und eine Frau in den Aufsichtsrat der Tourismus- und Stadtmarketing H. GmbH zu entsenden. Nach Auffassung des Bürgermeisters falle die Entsendung ehrenamtlich Tätiger in den Aufsichtsrat einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft in den Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes und dessen Gebot paritätischer Besetzung. Das Stadtverordnetenkollegium hatte gegen die Beanstandung geklagt. Diese greife unzulässig in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ein. In der Berufung hat das OVG Schleswig die Vorinstanz bestätigt. In der mündlichen Urteilsbegründung führte das OVG aus, dass der Bürgermeister den Beschluss zu Recht beanstandet habe, weil nicht beachtet wurde, dass auch bei der Benennung von Vertretern für Aufsichtsräte Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

> [DokNr. 18002107](#)

## **BGH: Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur durch den Letztverbraucher**

In seinem Beschluss vom 20.06.2017 (EnVZ 50/16) zur Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG bestätigt der BGH die Vorinstanz (OLG Düsseldorf vom 06.10.2016 – VI – 5 Kart 13/15 (V), VW-DokNr. 18002110). Der Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV kann nur durch den Letztverbraucher gestellt werden. Für eine Erweiterung auf verbundene Unternehmen bestehe kein sachlicher Grund. Etwas anderes folge auch nicht aus der Festlegung der BNetzA vom 11.12.2013 (BK4-13-739) hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte. Soweit diese für das zugrunde zu legende Netzentgelt auf eine Konzernbetrachtung i. S. des § 15 AktG abstellt, werde damit lediglich die Frage geregelt, welche Strommengen und welche Netzentgeltanteile bei einer Kundenanlage i. S. des § 3 Nr. 24a, 24b EnWG Gegenstand einer individuellen Netzentgeltvereinbarung sind.

Schließlich weist der BGH auch auf den Beschluss vom 13.12.2016 (EnVR 38/15, Individuelles Netzentgelt II, VW-DokNr. 18002111) hin, nach dem für die Voraussetzungen eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV nicht der tatsächlich-physikalische, sondern der kaufmännisch-bilanzielle Strombezug maßgebend ist. Dass die Vorinstanz den tatsächlichen physikalischen Strombezug als maßgeblich ansah, spiele bei der hier vorliegenden Nichtzulassungsbeschwerde jedoch keine Rolle, da es sich lediglich um eine nicht tragende Hilfsbegründung des OLG handle.

> [DokNr. 18002108](#)

## **BFH: Umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Wärmeabgabe aus einer sog. KWK-Anlage**

Im Urteil vom 31.05.2017 (XI R 2/14) hält der BFH wie folgt fest: Der sog. KWK-Bonus nach § 8 Abs. 3 EEG 2004, den der Betreiber einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk von seinem Stromnetzbetreiber (zusätzlich) erhält, ist (ebenfalls) Entgelt für die Lieferung von Strom an den Stromnetzbetreiber. Er ist kein Entgelt des Stromnetzbetreibers für die (kostenlose) Lieferung von Wärme des Stromerzeugers an Dritte.

Hintergrund der Entscheidung war die »kostenlose« Wärmeabgabe aus einem Blockheizwerk durch die Betreiberin einer Biogasanlage an zwei Unternehmen zur Trocknung von Holz sowie zur Beheizung von Spargelfeldern. Nach den Ausführungen des BFH stellen die Wärmeabgaben der Klägerin nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG steuerbare unentgeltliche Zuwendungen dar und nicht, wie das Finanzgericht meint, Lieferungen gegen Entgelt von dritter Seite i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG. Dass der Stromnetzbetreiber den KWK-Bonus nicht für die Wärmeabgabe an die zwei Unternehmen gezahlt hat, zeige sich u.a. auch daran, dass für die Höhe des KWK-Bonus unerheblich war, in welchem Umfang die Unternehmen jeweils Wärme erhalten haben.

> [DokNr. 18002109](#)

## **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.